

erfolgt die
Ziehung der
LAU-LOSE
Sache spielen, mit
Gewinn dotirt,
und jedes Los ohne
Zahlung die Einlage zu verlieren
Sachen und dem Verzeigebum
unter ist.
Verpflichtung des Rück-
kaufverpflichtung 27 fl.
zu verpflichten sich nämlich, alle
an bis 1. Februar gefau-
ten Einkaufspreise nach
dem 15. bis 15. Februar 1871
zu zahlen auf 17,200 fl.,
einnahme von
100,000 fl. etc.
Anonyme Karten mit nur
auf alle Ziffern und den ge-
bung nicht, verkauft bei
ändler n. Wechsler,
ben 13.
Anträgen wird um Einzahlung
von 20 fr. für Zulassung
eine Vermittlung zum Ein-
trags- und Privatpa-
gen zu.

Achs-Offerte.
ien-Loose sind überall
bei Cohn!
mit Gewinnen be-
halten - Verkaufung
onen.
t und vollzieht die
erung selbst.
am 28. d. M.
d. W., oder
d. W., oder
d. W.
irtes wirkliches Pri-
von den verbotenen Pro-
Verwendung dieser
ars-Loose gegen Fran-
ces selbst nach den ent-
lich beauftragt.
winne gezogen.
agen 250,000, 200,000,
0, 170,000, 165,000,
0, 150,000, 100,000,
al 25,000, 4mal 20,000,
mal 10,000, 4mal 8000,
mal 5000, 4000, 23mal
500, 131mal 2000, 6mal
1000, 530mal 500,
100mal 150, 117, 110,
mit weniger als ei-
stifte und
Gewinnelder
tie sofort nach der
aten prompt und ver-
das Aelteste und Al-
an mehreren Verbei-
allerhöchsten Haupt-
0, 150,000, 125,000,
Das große Loos und
chon wieder den al-
an in Hermann-

Marktpreis
(Brung)
r 1870.

Wetter	Mitt- lerer fl. fr.	Wit- terer fl. fr.	Wit- terer fl. fr.
4.53	4.27	4	—
3.47	3.20	2.93	—
2.20	2.13	2.7	—
1.60	1.47	1.33	—
1.87	—	—	—
1.7	—	—	—
8	—	—	—
6.50	—	—	—
5	—	—	—
4	—	—	—
24	—	—	—
20	—	—	—
10	—	—	—
16	—	—	—
95	—	—	—
90	—	—	—
50	—	—	—
40	—	—	—
10	—	—	—
20	—	—	—
38	—	—	—

in Hamburg.
und Wechselgeschäft.
r 1870.

Ersteint!
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Kostet
für das halbe Jahr 5 fl.,
das Vierteljahr 2 fl. 50 fr.,
ein Monat 85 fr.
Mit
Postverfendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 fr., 3. B.
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl. 50 fr.
Redakteur u. Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Ersteint!
mit Ausnahme des
Sonntags täglich. Kostet
für das halbe Jahr 5 fl.,
das Vierteljahr 2 fl. 50 fr.,
ein Monat 85 fr.
Mit
Postverfendung:
Im Inland:
halbjährig 7 fl., viertel-
jährig 3 fl. 50 fr., 3. B.
Im Ausland:
vierteljährig 4 fl. 50 fr.
Redakteur u. Eigen-
thümer
Th. Steinhausen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Insertate
aller Art werden in der
Steinhausen'schen Buch-
druckerei angenommen; für
den ersten Annoncenbogen
Zeiler's Annoncenbureau,
Königsplatz 60; für Wien die
Annoncenbureau's A. Oppol-
lik Wallzeile 22 und Has-
senstein & Vogler Neuer
Markt 11; für Anstalt
Hassenstein & Vogler in
Berlin, Hamburg, Frank-
furt a. M., Pest u. Paris.
Das einmalige Einlegen
einer einseitigen Quer-
monatsliste kostet 7 fr., das
2. Mal 6 fr., das 3. Mal
5 fr. 5. B. incl. der Stem-
pelgebühr à 30 fr.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchbinder; in Szasz-Negen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Wühlbach bei Herrn J. Leonhardt, Kaufmann; in M. Bafschely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchbinder; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Feidner, Buchbinder; woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 20. Hermannstadt, Montag am 24. Januar 1870.

Telegramme

Wien, 23. Januar. Buss's Rede wirkt vernehmend auf die Reichstags-Majorität. Der Majoritätsadresse zustimmend wünscht er die nationale Bewegung milder pessimistisch aufzufassen und hält sich nicht auf Aeußeres beschränkt.

Paris, 23. Januar. Rochefort wurde zu 6 Monaten Arrest und 3000 Franc Geldbuße verurtheilt.

Amtliches.

(Auszeichnung.) Se. k. u. k. apostolische Majestät haben dem Bierbrauereibesitzer Ignaz Weisner in Pancsova, in Anerkennung seiner menschenfreundlichen Thätigkeit für die von Ueberschwemmung heimgeführte Kolonisten-Gemeinde Martinfeld in der Deutsch-Banater Militär-grenze, das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen und bei dieser Gelegenheit dem Demeter Eblen v. Spirita, dem Baumeister Anton Bachmann und dem Gerbermeister Karl Weisner — alle in Pancsova — den Ausdruck der a. h. Zufriedenheit bezeugen zu lassen geruht.

(Ernennungen.) August Lutschner zum Untersuchungsrichter beim k. k. Bezirksgericht; Josef Dettrich zum ersten Buchhalter der Schenkniger Bruderverein; Edm. Matuz zum Uroldger, Jul. Steinhaus zum Krenniger und Karl Dohwald zum Eszlakner Bergbeamten; Joh. Kigel bei der M. Szigeter Bergdirection und Ant. Leutschl bei dem Schenkniger Oberflammergrafenamt zu Forstpraktikanten; Ludw. König und Franz Goldburg zu Finanzwach-Kommissären. Mart. Mártonffy zum Steueramts-Offizialen I. Klasse. — Ludwig Soarez zum Hüttenprobiere in Oláh-Kapossbánya. — Georg Kertész bei der Nagybányaer, Eduard Scholik und Ladislaus Kreppig bei der M. Szigeter Berg-direction zu Forstpraktikanten.

Eine Hauptreform der Rechtspflege.

II.

Untersuchen wir die Frage des Instanzenzuges in der Rechtspflege, so kommen wir zu der rechtsgeschichtlichen Ueberzeugung, daß derselbe

1. nicht eine ursprüngliche, sondern eine spätere Einrichtung gewesen;
2. daß er der Cabinetsjustiz gebiert hat.

Als das alte Rom seinen republikanischen Prator hatte, außerdem in der Stadt Aedilen, und in den Provinzen Quästoren, übten diese eine Gewalt, die man so bezeichnen kann:

1. sie gaben einen Richter;
2. sie gewährten eine Exekution.

Der gegebene Richter sprach das Urtheil; und nun konnte die Partei verlangen, daß die höhere Magistratur es nicht zur Execution wolle kommen lassen, und bewirkte dadurch möglicherweise ein neues Verfahren vor einem Richter, wenn wir so sagen sollen, ebenfalls erster Instanz. Die Rechtsmittel waren in Rom die sogenannte Intercession, in den Provinzen aber nur dann, wenn sich das jährliche Imperium der Stadthalter wechselte, die Requisition, wodurch das frühere Urtheil aufgehoben erscheint.

Man hatte also nicht ein Erkenntnis und ein Verfahren zu verbessern, sondern ein neues anzunehmen.

Aehnlich der altgermanische Prozeß.

Die Gemeinde selbst, oder ihre Schöffen, fanden Recht und Urtheil; daher konnte anfänglich die Partei nur etwa dadurch diesem ersten und letzten Erkenntnis vorbeugen, daß sie, angemeßen der Idee der Selbsthilfe und der Annahme eines Gottesurtheils, den Zweikampf verlangte;

aber es war zulässig, daß eine andere dritte Person aus den Urtheils-schöpfern oder dem umstehenden Volke das geschickteste Urtheil zu schelten vermochte und bei einer größeren Versammlung eine nochmalige Verhandlung verlangen durfte. So entstand der germanische Rechtszug; doch im Falle des Unterliegens war es für den Scheltenden nachtheilig, da er die erfolgte Ehrenverletzung der eintretenden Personen mit Strafgefallen büßen mußte.

In der römischen Kaiserzeit wurde dagegen der Appellations-Instanzenzug als ein Ausfluß der imperialistischen Gewalt angeordnet. Weil der Monarch die höhere Magistratur in seiner Person vereinigte und als (ehemaliger) Volkstribun heilig und unverlethlich gewesen ist, so betrachtete er sich als die Quelle des Rechts und nicht nur seine Rechtsüberzeugung, sondern seine Gnade wurde angewandt.

Die Kirche förderte diese Vorstellungen; in germanischen Rechten war dazu die Banngerechtigkeit gekommen, jener Mann, welcher bei Strafe etwas verboten hat und den Bannbrecher zur Geldbuße heranzog. Aus solchen Elementen erwuchs das Rechtsmittel der Appellation und Revision und damit der höhere und höchste Instanzenzug, der umso mehr dann gerechtfertigt erschien, als die erste Instanz für eine solche, die leicht irre gehen könnte, die höhere aber als eine solche, die auch Gnade ausüben dürfte, angesehen wurde.

Natürlich brachte dies bald die weitere Consequenz mit sich, daß die höhern Gerichte den untern Beizungen ertheilten, Aufträge erließen, Befehle vermittelten.

Die Cabinetsjustiz, d. h. die von Oben nach Unten gehandhabte Rechtspflege, war fertig.

So sehr das Gnadenrecht des Monarchen im Criminalprozeß angemessen erscheinen mag, um die Härte des Gesetzes zu mildern, ist es im Civilprozeß, wo sich die Ansprüche von Privatparteien gegenüberstehen, ungerechtfertigt, denn die dem Einen zugewendete Günstigkeit dem Andern sein gutes Recht.

So kam man zu dem Erforderniß, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu verlangen.

Wo sich aber altgermanisches Prozeßverfahren, ohne wesentlichen Einfluß des Römischen und Kanonischen Rechts, erhalten hatte, ist einer besseren Entwicklung Raum gegeben worden.

Derart in Frankreich, wo schon seit Jahrhunderten der oberste Gerichtshof mehr nur als Cassations-Instanz fungirt und deshalb nicht sowohl auf die Urtheilsschöpfung Einfluß nimmt, als vielmehr das gute Verfahren verbürgt. Besonders die Genfer Republik hat dies System gut ausgebildet.

Das geschah schon vor 50 Jahren. Seitdem haben die darin erhaltenen Grundzüge immer mehr Anerkennung und Fortentwicklung erfahren, so in der hannoverschen Prozeßordnung vom Jahre 1848 u. a. m. endlich in der österreichischen Regierungsverordnung vom Jahre 1867, welche ebenfalls nur zwei erkennende Instanzen aufstellt: a) das Collegialgericht, — b) das Berufungsgericht; und für Nichtigkeitsbeschwerden c) den Cassations-Gerichtshof.

In Frankreich gibt es neben beiläufig 361 Gerichtshöfen erster Instanz (tribunaux d'arrondissement) etwa 27 Appellationshöfe (Instanzen für etwa 300 Meilen), und dann den Pariser Cassationshof. Eine Nichtigkeitsbeschwerde hier einzubringen ist an Formlichkeiten und Geld-Cauttionen gebunden; daher in der Regel nur die 2 Instanzen Recht sprechen.

Bei diesen Instanzen findet das erste und zweitemal ein öffentliches mündliches Verfahren statt und können neue Beweismittel beigebracht werden.

*) Unter öffentlichem Verfahren nach neuer ungarischer Civilprozeßordnung, wo man nur dem „Referenten“ zuhört, und unter mündlichem, wo man zu „Protokoll“ sich äußert, sind nicht gemeint, sondern eine dem Criminalverfahren ähnliche Verhandlung. Jene andere ist eigentlich weder öffentlich noch mündlich.

Können wir die Ergebnisse der hieran sich anschließenden Erfahrungen zusammen, so sind es hauptsächlich nachfolgende Erfordernisse:

1. Die Berufung der besten Juristen, als Richter, ist die erste Bedingung zur Reform der Rechtspflege;
2. die Unabhängigkeit der Gerichte und die Unverlethlichkeit der Richter ist nöthig, insofern sich dieselbe auf die Urtheilsschöpfung bezieht;
3. Der Justizbeamte soll nur Urtheiler sein; nicht verwalten und nicht vollstrecken;
4. der Schutz des Richters muß für Jedermann gewährleistet werden;
5. Jede Klage muß also von dem competenten Richter angenommen; jeder Beklagte vorgeladen werden;
6. Jedem muß Rede und Antwort freistehn; Klage und Vertheidigung;
7. Die Parteien sind die Herren über ihre Rechte; daher erfolgt die Prozeßleitung nur über Verlangen der Partei;
8. Das Urtheil muß gefällt werden;
9. die Richter (und der oberste Gerichtshof) entscheiden selbst über Kompetenzfragen betreffs ihres Wirkungskreises;
10. das rechtskräftige Urtheil hat im ganzen Reiche Gesetzeskraft; die Partei kann überall die Vollstreckung verlangen;
11. Für alle Streitfachen kann es zwei Instanzen (Gerichtshöfe) geben;
12. Eine sogenannte dritte Instanz, der Cassationshof, hat nur das Gezeig aufrecht zu erhalten und nicht selbst Prozeßurtheile zu fällen.

Natürlich ergeben sich noch eine Menge anderer Punkte, die erst die Reform vollständig machen, so würde auch die Erörterung über die Civiljury herbeigezogen werden können. Das Wesen der Execution u. a. m.

Im Disciplinarverfahren müssen die Instanzen berufen werden, welche als eigene und vorgelegte Behörden vorkommen und richterliche Befähigung haben; die Richter sind eine Art Civiljury und eben weil das Beweisverfahren nicht kann völlig genau vorgeschrieben werden, muß die persönliche Ueberzeugung über die Schuld einen sonst unvollständigen Beweis ergänzen. Hieraus ergibt sich, daß zur Verhandlung eines Disciplinarprozeßes über Angestellte in der evangelischen Landeskirche nur berufen sein können: a) das Bezirks-Constitutium oder (per delegationem) ein städtisches Presbyterium; b) das Landes-Constitutium als Berufungs-Instanz, oder eigentlich Disciplinargericht höherer Ordnung; und für den Fall der Nichtigkeitsbeschwerde die Landeskirchenversammlung, welche ein Cassationsgericht bezieht; oder fähig ein solches wählt, gleichsam als 2. Senat des Landesconstitutiums. Jede andere Einrichtung läßt sich prinzipiell weniger gut rechtfertigen und kann also höchstens opportunistisch sein.

Im gewöhnlichen Civilprozeßverfahren müßten nach diesen Grundzügen der Verhandlungsmarine, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in Siebenbürgen neben einer genügenden Anzahl von Collegialgerichten erster Verhandlung, etwa drei Berufungsgerichte (zugleich sprachliche) für die nochmalige Verhandlung bestehen und ihnen gegenübergestellt: der allgemeine Cassationshof in Pest.

Wenn man dafür sorgt, daß an diesen die Nichtigkeitsbeschwerden nur unter gewissen strengen Voraussetzungen ergriffen werden können, so ist endlich der Prozeß durchvorgelugt und wird es nicht mehr unerledigte Prozesse geben und sich endlich auch der Charakter der Parteien, Advocaten und Richter ändern. Denn hierin liegt ein Hauptvorzug der genannten Reform: es sollen die Prozesse schneller, sicherer und wohlfeiler erledigt werden; sie sollen redlicher angestrengt und gewissenhafter durchgeführt werden.

Die einleitenden Schritte des ungarischen Justizministers scheinen diese Reform anbahnen zu wollen, erwidert ist sie aber noch lange nicht trotz der neuen Civilprozeßordnung trotz der Menge von Richtern.

Feuilleton.

Das Pfarrhaus von Seedorf.

Von R. Rückert.
(Fortsetzung.)

Schweigend gingen die Weiden über den kleinen Friedhof zur Kirche; Wilhelmine geleitete den neuen Hausgenossen zum Kirchenstuhl der Familie. Ein Laut der Ueberraschung entschlüpfte ihr, da sah Fräulein schon und blühte den Kommenden schelmisch entgegen. Der Candidat süßte es heiß am Herzen, aber er nahm sich zusammen, der heiligen Dede eingedenk, und beugte sich zum stillen Gebet. Während des Gesanges blühte er unermüdet in sein Buch, und als die Predigt begann, ebenso nach der Kanzel; er wollte den Zauber nicht ohne Kampf Herr über sich werden lassen.

Der Pastor sprach die Predigt kräftig und nachdrucksvoll; gegen den Schluß hin kam sie immer mehr vom Allgemeinen ins Besondere und wurde immer anziehlicher gegen die Gemeinde. Jeden Augenblick erwartete der Candidat, von der Kanzel herab die Aufforderung zu hören, der Dede möge die zwölf Rosenstöcke ausliefern. Doch begnügte sich der Pastor, zum Schluß noch einmal ein anschauliches und grauerregendes Bild von den Strafen zu entwerfen, die einem Diebe in diesem und jenem Leben drohen.

Der Gottesdienst war zu Ende; in lebhaftem Gespräch standen die Zuhörer gruppenweise vor der Kirche. Man verständigte sich über die Bedeutung der Predigt und Bergmann hörte im Vorübergehen einen alten Bauer sagen: „Das hat die Frau Pastorin sich einmal wieder brav ausgedacht!“

Die Hausgenossen schritten wieder durch die Ordbereichen, Wilhelmine neben dem Candidaten, Fräulein einige Schritte voraus. Ein weißes

Kleid umfloß in leichten Falten ihre zierliche Gestalt, die schwarzen Locken schmückte ein Strohhut mit himmelblauen Bändern. Sie wandte sich nicht ein einziges Mal um und bemerkte nicht, mit welchem Entzücken des Candidaten Blicke auf ihr ruhten. Erst an der Hausthüre sah sie ihn an und fragte: „Wollen wir in den Garten gehen?“

„Sehr gern,“ erwiderte er; Wilhelmine aber meinte bedenktlich: „Ich muß doch wohl der Mutter helfen!“

„Thue das!“ sagte Fräulein gleichgültig, „so gehen wir allein!“ — Eine große Seligkeit, aber auch eine große Schüchternheit überkam ihn, als er jetzt an der Seite des schönen Mädchens durch den Garten schlenderte. Wie war sie aber so anders plötzlich! Der neckische Kobold war aus ihren Augen verschwunden, sie rebete sanft und verständig und fragte ihren Begleiter theilnehmend nach seiner Vergangenheit. Dem warmen Strahl ihres Auges öffnete sich sein Herz; er erzählte und süßte sich beglückt durch die Aufmerksamkeit, mit der sie ihm zuhörte. Manchmal gingen sie auch schweigend nebeneinander, ihre feinen Finger streiften mechanisch das Laub von dem Gebüsch, an dem sie vorüberstritten und sie sah träumend in die Weite; oder sie ruhten im Schatten einer Laube und lauschten dem Summen der Bienen und dem jernen Ruf des Ruducks. Beide waren überrascht, als Wilhelmine erschien und sie aufforderte, in das Haus zu kommen.

„Ja das Rechenrampel schon da?“ fragte Fräulein.

„Ja,“ erwiderte Wilhelmine mit gedrücktem Ton. „Aber Fräulein —“

„Ich weiß schon, was Du sagen willst!“ rief die, der Schwester lachend den Mund subalend. „Sei unbeforgt, ich will so artig sein, daß es einen Stein rühren könnte. Haben Sie auch Ihr großes Einmaleins hübsch im Kopfe?“ wandte sie sich mit erzwungenem Ernst an den Candidaten.

„Warum?“ fragte die.

„Sie werden es heute brauchen können. Sind Sie nicht ganz sicher, so lesen Sie es lieber noch einmal durch.“

Lachend häupte sie voran in das Haus und öffnete die Thüre des Wohnzimmer.

Hier sah neben der mit einer enormen Staatshaube geschmückten Pastorin ein Mann, der sich bei dem Eintritt der Weiden — Wilhelmine war verschwunden — erhob und in dem Candidaten die Befürchtung erregte, er möge mit dem Kopfe an die Decke stoßen, zu solcher Länge entwiderte er sich beim Aufstehen.

„Herr Apotheker Eggers aus Wismuth!“ erläuterte die Pastorin. Der Candidat erhielt nur ein halbes Kopfnicken von dem Apotheker, der sich sogleich nach Fräulein's Befinden erkundigte.

„Ich bin so wohl, daß meinetwegen gar keine Apotheke zu existiren brauchte!“ erwiderte sie schelmisch.

„Fräulein!“ rief die Mutter strafend. Der Apotheker ranzelte die Stin und fragte: „Wo ist Ihr Fräulein Schwester?“

„Soll ich meiner Schwester Fräulein?“ entgegnete Fräulein gleich kurzem Ton.

Diesmal wurde ihr ein giftiger Blick des Cafes zu Theil, den sie mit Gleichmuth aufsting; die Mutter sagte schnell: „Nunchen ist in der Küche.“

„Gut, gut, die Küche ist der Ehrenplatz des Weibes!“ rief der Apotheker.

„In der Wohnstube steht sie doch wohl auch nicht am Pranger?“ fragte die unartige Fräulein, als die Mutter jetzt das Zimmer verließ.

„Nein, mein Kind,“ entgegnete der Apotheker mit nachdrücklicher Schärfe, „in der Wohnstube soll sie sich erholen, wenn sie in der Küche wacker geschafft hat.“

„Und wenn sie in der Küche nichts gethan hat, wird sie in den Säbnerhall geschickt!“ spottete Fräulein.

Mit einer ärgerlichen Bewegung drehte Herr Eggers sich kurz um und begann mit dem bis dahin unbeachteten Candidaten ein scharfes Grammen über Herkunft, Vergangenheit und Zukunftspläne. Diesem wurde es unheimlich dabei, so schnell folgten einander die Fragen, so rasch irrten die unruhigen Augen des Mannes auf seinem Gesicht umher, als wollten sie jedes Fältchen ergründen.

„Gut!“ sagte er endlich, „freut mich, daß Sie aus einer achtbaren

Politische Uebersicht.

Während gestern das Abgeordnetenhaus seine Adressdebatte fortsetzte, verhandelt das Ministerium über seine Neubildung, die in der That von einem bis ins Einzelne durchgearbeiteten Programm begleitet sein wird.

Die Verhandlungen entziehen sich zur Zeit der öffentlichen Beipredung, zumal erst nach der Rückkehr Sr. Majestät die Angelegenheit in ein entscheidendes Stadium treten kann.

Wie Herr Karl Auerberg, hat auch sein Bruder Adolph Auerberg seinen Willen verkündet, womit manifest ist, daß ihre Candidatur für die Minister-Präsidenten nicht mehr in Frage kommt.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bricht heute die Gelegenheit vom Haupte, um über die Entwaffnungsfrage zu sprechen. Wiewohl nun diese Angelegenheit schon seit längerem die Gemüther nicht mehr erregt, so wollen wir doch die ziemlich unvollständigen Bemerkungen des Organes des Grafen Schadow hier anführen.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bricht heute die Gelegenheit vom Haupte, um über die Entwaffnungsfrage zu sprechen. Wiewohl nun diese Angelegenheit schon seit längerem die Gemüther nicht mehr erregt, so wollen wir doch die ziemlich unvollständigen Bemerkungen des Organes des Grafen Schadow hier anführen.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

General Karler gelegentlich der Neujahrsgarantien auf den König von Italien bezogen, und zwar deutete man dieselbe in dem Sinne, als hätte Viktor Emanuel aus Anlaß seiner jüngsten Krankheit seine politische Vergangenheit verleugnet.

Aus dem ungarischen Reichstage.

Peft, 19. Januar. Unserem gestrigen Unterhausberichte haben wir eine Stelle aus der Rede Franz Pulsfy's nachzutragen, die nicht ohne Interesse sein dürfte, jedoch aus Versehen ausblieb.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Nach Erledigung der formalen Angelegenheiten greift der Finanzminister mit der Schlußrede in der Budgetgeneraldebatte das Wort. Er wendet sich erst gegen Obrey und gegen die Ausführungen anderer Oppositionsredner, welche die Schädlichkeit der Delegationsinstitution beweisen wollten.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Die Frage eines Oppositionsrechtens, ob denn die österreichische Ministerkammer die ungarische Regierung nicht interessire, erklärte Pulsfy, diese Frage interessire Ungarn allerdings sehr bedeutend, jedoch nicht in dem Maße, daß es sich berechtigt halten würde, seine Meinung bei den österreichischen Angelegenheiten in die Waagschale zu werfen.

Einle für die Annahme des Commissionenreferates als Gegenstand der Specialdebatte.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Die Specialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

Spezialdebatte beginnt. Der Referent für das Budget des Ministeriumspräsidenten weist das betreffende Referat der Finanzcommission und werden die ersten Titel dieses Ministeriums ohne Debatte votirt.

